

Satzung des „Verbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen e. V.“

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Beamtenbundes im Freistaat Sachsen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen ist eine freie unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes sind:

- a) die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen der Lebensmittelchemiker/-innen¹⁾ im öffentlichen Dienst zu vertreten und zu fördern;
- b) die Grundsatzfragen des Lebensmittelchemikerberufes gemeinsam mit dem Bundesverband zu bearbeiten;
- c) die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern und zu verbessern;
- d) Erfahrungsaustausch, Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und des Umwelt- sowie Verbraucherschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Verbänden, insbesondere mit der Lebensmittelchemischen Gesellschaft, Fachgruppe der GDCh, zu fördern und zu pflegen;
- e) der Öffentlichkeit sachdienliche Informationen zu aktuellen Problemen des lebensmittelbezogenen Gesundheit- und Verbraucherschutzes zu geben.

¹⁾ im weiteren Text „Lebensmittelchemiker“ genannt

III. Allgemeines

§ 3 Grundsätze, Geschäftsjahr und Mitteilungsblatt

- (1) Es gilt das Verbandsrecht.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Landesverband leistet Zuarbeit für die vom Bundesverband herausgegebenen „Lebensmittelchemiker-Mitteilungen“.

IV. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- (1) Lebensmittelchemiker, die im öffentlichen Dienst tätig sind;
- (2) Lebensmittelchemiker, die an Hoch- oder Fachschulen tätig sind;
- (3) Studenten und Praktikanten der Lebensmittelchemie
- (4) andere wissenschaftlich ausgebildete Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind und sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen
- (5) Personen nach Abs. 1, 2 und 4 im Ruhestand.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann zum Quartalsende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn es grob gegen die Satzung oder die Berufsinteressen verstoßen hat. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung auf Ausschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge oder Umlagen ein Jahr im Rückstand sind und ihren Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Erinnerung und Mahnung durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verband bekannte Adresse nicht nachkommen, aus der Mitgliederliste streichen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Studenten und Praktikanten der Lebensmittelchemie, Mitgliedern im Ruhestand und Beschäftigungslosen wird eine Ermäßigung in Höhe von 75 % gewährt. Die gleiche Ermäßigung erhalten auf Antrag Mitglieder in der Elternzeit. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Jahresbetrag ist jährlich innerhalb des ersten Quartals kostenfrei zu überweisen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat.
- (3) Der Landesverband führt jährlich eine Umlage an den Bundesverband und den sächsischen Beamtenbund ab.
- (4) Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte, sofern der Vorstand dies festgestellt und dem Mitglied mitgeteilt hat.

V. Organe

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/-innen ,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- e) Wahl der beiden Kassenprüfer und eines Vertreters¹⁾,
 - f) Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über den Anschluss an Dachorganisationen und den Austritt aus ihnen.
- (2) Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand beruft zusätzlich Mitgliederversammlungen ein, wenn das Verbandsinteresse oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies fordert.
 - (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
 - (5) Zur Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
 - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden; Voraussetzung ist, dass für jedes Amt mindestens ein/e Kandidat/-in zur Verfügung steht.
 - (8) Anträge über Satzungsänderungen, Beiträge und Umlagen sowie der Berufungsbeschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes müssen in jedem Fall Tagungspunkte der Einladung sein.
 - (9) Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in unterzeichnen. Es wird jedem Mitglied zur Kenntnis gebracht.

¹⁾ im weiteren Text „Kassenprüfer“ genannt

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer aus dem Vollzug der Lebensmittelüberwachung
 - c) dem/der Schatzmeister/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, verwaltet das Verbandsvermögen, beruft Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse durch. Zur Erledigung der Aufgaben kann er in speziellen Angelegenheiten Sachkenner/-innen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, beruft der erweiterte Vorstand nach § 11 ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten; in allen finanziellen Angelegenheiten muss der/die Schatzmeister/-in zustimmen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand soll bestehen aus:
 - a) dem Vorstand nach § 10
 - b) einem Lebensmittelchemiker aus dem für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Staatsministerium
 - c) einem Lebensmittelchemiker, der an einer Hoch- oder Fachschule tätig ist
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach Abs. (1) b und c werden von den Mitgliedern der jeweiligen Institutionen für eine Legislaturperiode delegiert.
- (3) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.

VI. Schlussbestimmung

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Schriftliche Vollmachten gelten bei der Abstimmung nicht.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an das Sächsische Staatsministerium für Soziales über, das es ausschließlich für die Fortbildung von Lebensmittelchemikern im öffentlichen Dienst zu verwenden hat.

Festgestellt am 27.03.1993 in Leipzig; geändert am 19.04.1997 in Dresden; geändert am 05.04.2003 in Leipzig, geändert am 25.03.2006 in Leipzig